



Schrems, am 07. Mai 2012

GZ:

780/2012

Bezug:

BearbeiterIn:

Carmen Fichtenbauer

DW:

35

## **Gewerbeförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Schrems**

**(genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 24. April 2012)**

1. Die Stadtgemeinde Schrems gewährt den Eigentümern oder Pächtern von Gewerbebetrieben, die sich im Gemeindegebiet von Schrems befinden, zur Durchführung folgender Arbeiten **Zinsenzuschüsse**:
  - a) **Neu- oder Umbauten von Betriebsräumen**
  - b) **Modernisierung der betrieblichen Ausstattung**
  - c) **Erneuerung der sanitären Anlagen**
  - d) **Übernahme oder Neugründung eines Betriebes durch Jungunternehmer**
2. Die Förderung besteht aus einem jährlichen Zinsenzuschuss zu einem Darlehen von € 15.000,--, Laufzeit fünf Jahre. Die Stadtgemeinde Schrems leistet demnach im 1. Jahr € 600,--, im 2. Jahr € 500,--, im 3. Jahr € 400,--, im 4. Jahr € 300,-- und im 5. Jahr € 200,-- an Zinsenzuschüssen.  
Die Darlehensaufnahme hat bei einem regionalen Geldinstitut zu erfolgen. Für die Besicherung des Darlehens hat der Antragsteller selbst aufzukommen.
3. Diese Förderung kann von einem Gewerbebetrieb nur einmal innerhalb von 10 Jahren in Anspruch genommen werden.
4. Ansuchen um diese Gewerbeförderung sind im Stadtamt Schrems mit folgenden Beilagen einzubringen:
  - a) Kostenvoranschläge über förderungswürdige Investitionen im Ausmaß von mindestens € 20.000,-- bzw. der Nachweis über Ausgaben bei der Übernahme des Betriebes durch den Jungunternehmer.
  - b) Promesse über ein Darlehen von € 15.000,-- mit einer Laufzeit von fünf Jahren von einem regionalen Geldinstitut.
  - c) Bescheid über die gewerbebehördliche Genehmigung.
  - d) Schriftliche Zustimmung des Eigentümers, wenn die Förderung von einem Pächter in Anspruch genommen wird.
5. Die Auszahlung der ersten Zinsenzuschussrate erfolgt nach Vorlage von Rechnungen über bereits getätigte Arbeiten im Ausmaß von mindestens € 10.000,--. Nach Abschluss der Arbeiten sind die saldierten Rechnungen, sowie eventuelle Nachweise über Eigenleistungen im Gesamtbetrag von mindestens € 20.000,-- der Stadtgemeinde Schrems vorzulegen. Die Auszahlung der Zinsenzuschussrate erfolgt jährlich direkt an das Geldinstitut.

6. Die Stadtgemeinde Schrems ist berechtigt, die weiteren Zinszuschusszahlungen sofort einzustellen, wenn festgestellt wird, dass der Förderungswerber des Darlehen zweckfremd verwendet, den Betrieb stillgelegt oder aufgelöst hat oder den Standort des Betriebes aus der Gemeinde Schrems verlegt hat.
7. Es wird festgelegt, dass in einem Jahr an höchstens vier Gewerbebetriebe eine Förderung gewährt wird.
8. Auf die Bereitstellung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
9. Diese Richtlinien treten ab 1. 7. 2012 in Kraft.

Bürgermeister  
Reinhard Österreicher